

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.02.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes**

Artikel 1

In Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 386) werden in Nummer 1 die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ und in Nummer 2 die Angabe „1. Januar 2026“ durch die Angabe „1. Oktober 2027“ ersetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Entwurfs

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) unter den Bedingungen der anhaltenden COVID-19-Pandemie über den 31. März 2021 hinaus sicherzustellen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien und Menschen mit Behinderungen

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch dieses Gesetz entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

B. Besonderer Teil

In § 62 Abs. 3 NStrG wurden die §§ 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) für Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem NStrG für entsprechend anwendbar erklärt. Das PlanSiG war bis zum 31. März 2021 befristet. Dementsprechend wurde auch im Niedersächsischen Straßengesetz geregelt, dass § 62 Abs. 3 am 1. April 2021 außer Kraft tritt. Die Folge ist, dass die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes nur auf Verfahrensschritte anwendbar sind, die bis zum 31. März 2021 begonnen worden sind.

Angesichts der fortdauernden COVID-19-Pandemie wird auf Bundesebene eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2022 angestrebt (BT-Drs. 19/26174). Auch auf Landesebene zeichnet sich ein entsprechender Bedarf auf kommunaler Ebene ab.

Die zu verlängernden Regelungen ermöglichen die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können.

Gleichlautende Vorschriften im Planungsrecht des Bundes und des Landes erleichtern die Rechtsanwendung in der Praxis. Zudem wäre z. B. auch in den Fällen, in denen eine Verfahrenseinheit zwischen einer Autobahn- oder Bundesstraßenplanung und den in Zusammenhang damit stehenden Änderungen anderer Straßen nicht begründet werden kann, die Anwendung des PlanSiG auch im Bereich des NStrG wünschenswert, damit die jeweiligen Verfahren sowohl nach Bundes- als auch nach Landesrecht gemäß den erleichterten Regelungen des PlanSiG durchgeführt werden können.

Die zweite Frist bestimmt einen zeitlich deutlich nach der Befristung der übrigen Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes liegenden Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der gesamten Regelung, um sicherzustellen, dass alle während der Geltungsdauer der nach den §§ 2 bis 5 PlanSiG begonnenen Verfahrensschritte auch unter den Bedingungen dieser Regelungen abgeschlossen werden können. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird entsprechend der Verlängerung der übrigen Regelungen im Gleichklang mit der entsprechenden Entwurfsfassung des Bundestages um ein Jahr und neun Monate auf den 1. Oktober 2027 verlegt.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer